

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

09 | 2019

Kurz informiert

AG München erklärt die Bestandteile der Kleinteilepauschale	1
Preiserhöhung der Verweiswerkstatt nach Verweis	1
OLG Oldenburg zur fiktiven Abrechnung nach Reparatur	2
Entfernung zur Verweiswerkstatt und Hol- und Bringservice	2
Verweiswerkstatt ist auch die Partnerwerkstatt des Versicherers	3
Der WBW aus dem Gutachten gilt für die 130-Prozent-Grenze	3
Entsorgungskosten sind erstattungspflichtig	4
OLG Celle: Vier bis sechs Wochen Zeit für den Versicherer	4
Stabile Rechtsprechung zur Anwaltskostenerstattung	5
Gutachtenkosten angemessen oder überteuert?	5
Aufgewirbelt oder von der Ladefläche gefallen: Egal!	6
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 4. Quartal 2019	6

Restwert

Geschädigter Profi muss auch Restwertmarkt im Internet nutzen	7
Restwert auch bei Kasko nicht aus Osteuropa	9

Reparaturkosten

Neues Versicherer-Argument zur „bezahlt-Frage“	10
--	----

Sachverständigenhonorar

Gutachtenergebnis vor oder nach Kürzung als Abrechnungsgrundlage relevant?	12
---	----

Schadenabwicklung

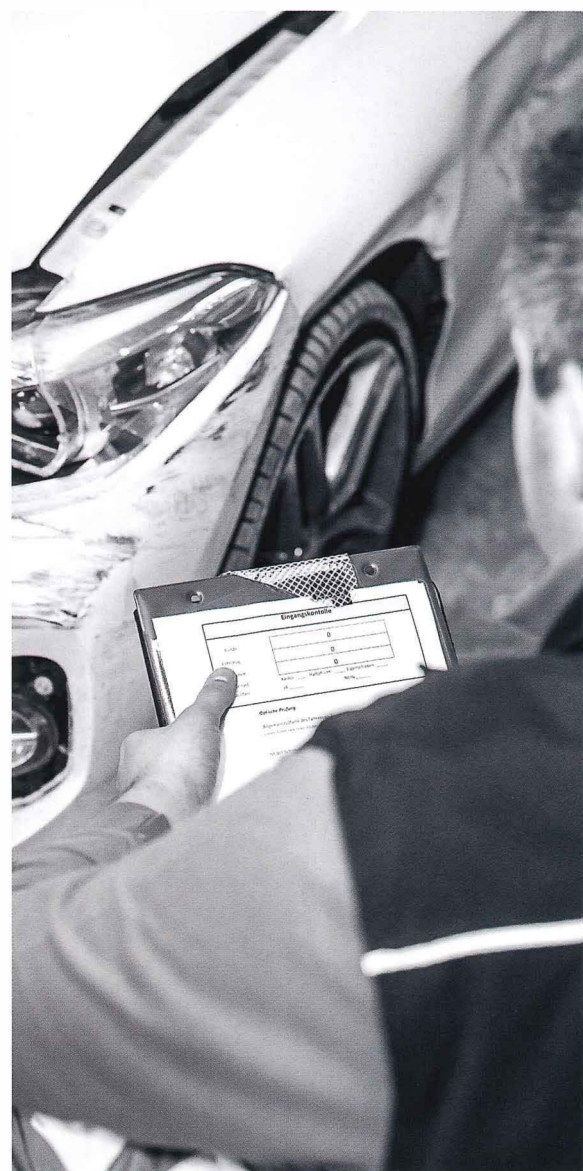
Reparaturablaufplan als Fragebogen getarnt	15
--	----

Haftung

Achtjähriges Kind als Schädiger	17
---------------------------------------	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	18
------------------------------------	----



► Reparaturkosten

AG München erklärt die Bestandteile der Kleinteilepauschale

| Das AG München hat eine Kleinteilepauschale in Höhe von zwei Prozent aus dem Betrag der sonstigen Ersatzteile zugesprochen und dabei deren Bestandteile erläutert: |

„Zu der sog. Kleinersatzteilpauschale ist im Übrigen auszuführen, dass aus zahlreichen in anderen Fällen erhaltenen Gutachten gerichtsbekannt ist, dass eine sog. Kleinteilepauschale von zwei Prozent üblicherweise im Rahmen einer Fahrzeuginstandsetzung berechnet wird. Es handelt sich hierbei um eine Pauschale zur Abgeltung von Positionen, welche in kleinsten Teileinheiten im Rahmen der Reparaturmaßnahmen verbraucht werden (Kleinstmengen von Schmierfetten, Wartungssprays, Korrosionsschutzmitteln, Rostlösern o. ä.). Hintergrund dieser Praxis ist, dass eine exakte Erfassung entsprechender Kleinstteile und Verbrauchsmaterialien aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll möglich wäre.“ (AG München, Urteil vom 30.07.2019, Az. 344 C 663/19, Abruf-Nr. 210680, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkart, Meckenheim).

PRAXISTIPP | Diese Beschreibung ist hilfreich, wenn ein Versicherer Doppelberechnung behauptet, weil ein paar Schrauben, Muttern und Clips in der Rechnung aufgeführt sind. Dennoch: Als Bedienungsanleitung zum doppelten Abrechnen darf das Urteil nicht verstanden werden.

Kleinstmengen
von Stoffen werden
damit abgegolten

► Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

Preiserhöhung der Verweiswerkstatt nach Verweis

| Hat die Werkstatt, auf die der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung zu- recht verwiesen hat, vor der endgültigen Regulierung die Preise erhöht, ist auf die Kosten zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits, und nicht auf die Kosten zum Unfallzeitpunkt abzustellen (LG Essen, Urteil vom 09.07.2019, Az. 15 S 441/18, Abruf-Nr. 210816, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Dübbers, Hattingen). |

Und am Rande: Wenn die Verweiswerkstatt keine Reinigungs- und Probefahrtkosten berechnet, entfallen die bei der fiktiven Abrechnung auch, obwohl die Markenwerkstatt am Ort diese Kosten berechnen würde. Denn bei einem berechtigten Verweis (Fahrzeug älter als drei Jahre, nicht scheckheftgepflegt, technisch gleichwertige und mühelos erreichbare Werkstatt) ist nicht nur wegen der Stundenverrechnungssätze, sondern auch wegen der Nebenpositionen auf deren Abrechnungsverhalten abzustellen.

Maßgeblich ist
der Zeitpunkt der
letzten mündlichen
Verhandlung

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Sonderfall: Verweis auf andere Werkstatt und Entfernung“, UE 6/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 45935376
- Beitrag „Ist der Verweis auf eine ‚autorisierte‘ Werkstatt zulässig?“, UE 5/2019, Seite 16 → Abruf-Nr. 45836653



ARCHIV

Ausgaben 6 | 2019
und 5 | 2109

Fiktive Abrechnung
„lebt“

► Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

OLG Oldenburg zur fiktiven Abrechnung nach Reparatur

Das LG Oldenburg hatte sich der Darmstädter Auffassung angeschlossen, eine fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis scheide neuerdings aus. Außerdem habe der Geschädigte zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sein Fahrzeug bereits reparieren lassen. Wer repariert habe, könne nur noch die nachzuweisenden Reparaturkosten abrechnen. Das scheint das OLG Oldenburg in der Berufung anders zu sehen. |

Das OLG hat in einem Hinweis in der Ladung zum Termin (Az. 1 U 98/19) seine Auffassung dargelegt: Die Ansicht des LG Oldenburg, nach einer durchgeführten Reparatur könne nicht mehr fiktiv abgerechnet werden, verstoße gegen die insoweit eindeutige BGH-Rechtsprechung.

Wichtig | Zur vollständigen Aufgabe der fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis schreibt das Gericht nichts. Doch wäre der Hinweis auf die noch mögliche fiktive Abrechnung nach durchgeführter Reparatur überflüssig, wenn gar nicht mehr fiktiv abgerechnet werden könnte. Auch die Anforderung weiterer Informationen zum in der Haftungslage streitigen Unfallhergang wäre sinnlos, wenn die Klage aus den Darmstädter Gründen ohnehin abzuweisen wäre.

ARCHIV

Ausgabe 8 | 2019
Seite 7-8



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „LG Darmstadt: Das OLG Frankfurt greift ein, geht der Fiktivabrechnungs-Wahnsinn dennoch weiter?“, UE 8/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 46007908

25 km im Urteilsfall
unzumutbar weit

► Fiktive Abrechnung

Entfernung zur Verweiswerkstatt und Hol- und Bringservice

Ist die Verweiswerkstatt 25 km und damit etwa eine halbe Stunde entfernt, ist das unzumutbar weit. Daran ändert auch ein Hol- und Bringservice für die Reparatur nichts. Denn es muss berücksichtigt werden, dass auch etwaige spätere Nachbesserungen denselben Fahrtaufwand erfordern, entschied das AG Böblingen. |

Es geht um die fiktive Abrechnung eines mehr als drei Jahre alten und nicht scheckheftgepflegten Fahrzeugs. Da darf der Versicherer ja auf technisch gleichwertige Werkstätten in zumutbarer Entfernung verweisen. Ob nun alle Gerichte eine Entfernung von 25 km als zu weit einstufen, ist nicht sicher.

Die Erwägungen des Gerichts zum Hol- und Bringservice sind richtig (AG Böblingen, Urteil vom 06.08.2019, Az. 2 C 1887/18, Abruf-Nr. 210768, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). Denn auch der BGH hat für die Entfernungsfrage auf die eventuellen späteren Nachbesserungen abgestellt (BGH, Urteil vom 28.04.2015 (Az. VI ZR 267/14, Abruf-Nr. 177240, Rdnr. 14).

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2019
Seite 16-17



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ist der Verweis auf eine „autorisierte“ Werkstatt zulässig?“, UE 5/2019, Seite 16 → Abruf-Nr. 45836653

► Fiktive Abrechnung

Verweiswerkstatt ist auch die Partnerwerkstatt des Versicherers

Bei der fiktiven Abrechnung von Haftpflichtschäden an Fahrzeugen, die älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt sind, darf der Versicherer auf die Konditionen technisch gleichwertiger und mühelos erreichbarer Werkstätten verweisen. Dazu erreichte uns folgende Leserfrage: Wir haben ein Unfallfahrzeug unrepariert in Zahlung genommen und rechnen nun die Reparaturkosten fiktiv ab. Der Versicherer verweist auf eine Werkstatt, mit der er eng verbunden ist. Ist das nicht von vornherein unzumutbar? |

Leser fragen – die
Redaktion antwortet

Antwort | Nein. Der BGH hat bereits im Jahr 2015 entschieden: Allein, dass es eine Nähe zwischen dem Versicherer und der Werkstatt gibt, weil der Versicherer Kaskoschäden nach Möglichkeit dorthin lenkt, macht den Verweis nicht unzumutbar. Allerdings darf der Versicherer nicht die Sonderpreise der Werkstatt für „seine“ Fälle zugrunde legen. Er darf nur auf die Jedermann-Preise der Werkstatt verweisen (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Abruf-Nr. 177240).

PRAXISTIPPS |

- Es lohnt sich, genauer hinzuschauen, denn offenbar in der Annahme, dass das niemand merkt, werden eben doch oft die Sonderpreise benannt. Die allgemeinen Preise müssen nach der Preisangabenverordnung ja ausgehängt sein.
- Genauso kann es sein, dass die Verweiswerkstatt bei „Jedermann“ UPE-Aufschläge berechnet, bei Fällen des verweisenden Versicherers aber nicht. Auch da muss ja auf die Jedermann-Konditionen verwiesen werden, mit der Folge, dass auch die UPE-Aufschläge zu erstatten wären (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554).

► 130-Prozent-Grenze

Der WBW aus dem Gutachten gilt für die 130-Prozent-Grenze

Wenn sich der Wiederbeschaffungswert (WBW) aus dem Gutachten nicht als fehlerhaft aufdrängt, darf sich der Geschädigte für die Grenzziehung im Rahmen der 130-Prozent-Reparatur auf den WBW im Schadengutachten verlassen. Der Versicherer kann den Anspruch nicht im Rechtsstreit durch Behauptung eines niedrigeren WBW zu Fall bringen, entschieden das AG Bergisch-Gladbach und das AG Esslingen. |

Versicherer scheitert
mit behauptetem
niedrigeren WBW

Im Bergisch-Gladbacher Fall hatte der Schadengutachter den WBW mit 1.950 Euro ermittelt, der Versicherer hielt 1.650 Euro für richtig. Nach unserer Einschätzung kann das im Rahmen des Beurteilungsspielraums beides richtig sein (weshalb auch der Gutachter etwaige Regressambitionen des Versicherers entspannt entgegensehen kann). Jedenfalls muss sich bei diesem Unterschied, so auch das AG Bergisch-Gladbach, dem Geschädigten eine eventuelle Unrichtigkeit nicht aufdrängen (AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 04.06.2019, Az. 68 C 302/18, Abruf-Nr. 210307, eingesandt von Rechtsanwältin Barbara De Icco Valentino, Bergisch-Gladbach).

DOWNLOAD

Textbaustein
auf ue.iww.de



AG Stuttgart
hält 20 Euro netto
für angemessen

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



Prozesskosten-
Risiko bei zu
früher Klage

Im Esslinger Fall hatte der Gutachter für ein 16 Jahre altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von über 200.000 km und einem Vorschaden an der rechten Seite einen WBW von 5.000 Euro aufgerufen. Das war tatsächlich zu hoch, wie sich im Prozess (Gerichtsgutachten) herausstellte. Trotzdem durfte sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen. Ihn traf kein Auswahlverschulden bei der Wahl seines Gutachters (AG Esslingen, Urteil vom 07.08.2019, Az. 6 C 1433/18, Abruf-Nr. 210887, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 047: 130-Prozent-Grenze (H) → Abruf-Nr. 42635288

Entsorgungskosten

Entsorgungskosten sind erstattungspflichtig

| Berechnet die Reparaturwerkstatt Entsorgungskosten an den Kunden, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer diese erstatten, entschied das AG Stuttgart. |

Das AG sagt: „Weiter hält das Gericht auch die Kosten für die Entsorgung nicht mehr verwendbarer Altteile für erstattungsfähig. Unabhängig davon, dass die hierfür in Rechnung gestellten Kosten von 20 Euro netto als angemessen erscheinen, ist das Gericht der Ansicht, dass eine Reparaturwerkstatt eventuell anfallende Entsorgungskosten nicht selbst zu tragen hat, sondern dem Kunden in Rechnung stellen kann.“ (AG Stuttgart, Urteil vom 25.07.2019, Az. 42 C 2435/19, Abruf-Nr. 210496, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 418: Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K) → Abruf-Nr. 44225791
- Beitrag „Entsorgungskosten auch im Kaskofall?“, UE 4/2019, Seite 17 → Abruf-Nr. 45823134

Schadenabwicklung

OLG Celle: Vier bis sechs Wochen Zeit für den Versicherer

| Eine angemessene Prüffrist für den Versicherer beträgt nach Ansicht des OLG Celle vier bis sechs Wochen. Dem Versicherer sei auch in einfachen Fällen das Recht zuzubilligen, die Ermittlungsakte einzusehen. |

Die vier bis sechs Wochen Prüfungsfrist liegen in der Bandbreite dessen, was auch andere Gerichte sagen. Es geht dabei letztendlich um die Frage, ob eine vor Ablauf von sechs Wochen eingereichte Klage als „Überfall“ auf den Versicherer gilt. Die Folge wäre: Prozess gewonnen und trotzdem gemäß § 93 ZPO mit den Prozesskosten belastet. Kritisch ist der zweite Leitsatz der Entscheidung, nämlich dass der Versicherer die Ermittlungsakte abwarten dürfe. Es dauert manchmal Monate, bis die Akte von den Behörden versandt wird. Nach Ablauf der sechs Wochen müsse, so das OLG, der Geschädigte dem Versicherer eine Nachfrist setzen, bevor er die Klage einreiche (OLG Celle, Urteil vom 23.07.2019, Az. 14 U 180/18, Abruf-Nr. 210681).

Eine zweite Frage ist, ob der Versicherer auf eigenes Risiko auf die Ermittlungsakte wartet. Das bejahen die meisten Gerichte. Wenn der Versicherer wahrheitsgemäß gewarnt ist, dass der Geschädigte aus eigenen Mitteln nicht vorleisten kann, ist er eben für die Wartezeit auf die Ermittlungsakte mit Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung und Standkosten dabei (z. B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007, Az. I-1 U 151/06, Abruf-Nr. 070660).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Regulierungsfrist von sechs Wochen auch bei Auslandsbezug“, UE 4/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45185790



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2018

Seite 6

► Anwaltskosten

Stabile Rechtsprechung zur Anwaltskostenerstattung

Das AG Langen und das AG Salzwedel haben auch geschäftserfahrenen Firmen mit Fahrzeugflotten die Erstattung der Anwaltskosten für die Regulierung eines Unfallschadens zugesprochen. Die Begründungen sind ähnlich: Aufgrund des zu beobachtenden Regulierungsverhaltens vieler Versicherer ist immer mit Einwendungen zur Schadenhöhe zu rechnen. Einfach gelagerte Fälle gibt es praktisch nicht mehr. Umso mehr muss das dann für unfallunerfahrene Geschädigte gelten. |

Ganz markant formuliert das AG Langen auf der Grundlage der BGH-Rechtsprechung: „Denn die Versicherungen machen regelmäßig eine Vielzahl von Einwendungen geltend, sei es hinsichtlich der Schadenhöhe ..., sei es hinsichtlich der Mietwagenkosten, der Sachverständigenkosten, der Gutachterkosten, und der Höhe der Wertminderung. Dies dürfte auch gerade seitens der Beklagten bekannt sein, da auch sie regelmäßig solche Einwendungen, teils auch mit Textbausteinen, geltend macht.“ (AG Langen, Urteil vom 31.07.2019, Az. 58 C 52/18 [70], Abruf-Nr. 210767, eingesandt von Rechtsanwältin Inka Pichler-Gieser, Wiesbaden).

Das AG Salzwedel sagt: „Darüber hinaus schränkt auch die Regulierungspraxis der Haftpflichtversicherer zur Schadenhöhe insbesondere zu der Frage der Berechtigung oder Nichtberechtigung von Unfallschadenpositionen den Begriff des ‚einfach gelagerten Falls‘ deutlich ein. ... Es bedarf also juristischer Fachkenntnisse und Erfahrungen im Verkehrsrecht für die Regulierungspraxis, so dass von einem ‚einfach gelagerten Regulierungsfall‘ – per se – nicht gesprochen werden kann.“ (AG Salzwedel, Urteil vom 06.08.2019, Az. 31 C 31/19 [III], Abruf-Nr. 210703, eingesandt von Rechtsanwalt Benjamin Munte, Wolfsburg).

► Sachverständigenhonorar

Gutachtenkosten angemessen oder überteuert?

Wenn der eintrittspflichtige Versicherer 600,84 Euro für die Gutachtenkosten als angemessen erachtet, ist es schlechterdings ausgeschlossen, dass sich dem Geschädigten aufdränge, 682,40 Euro seien überteuert. Hier wolle die Beklagte, wie in diesen Fällen üblich, wieder nur ihr eigenes Honorartableau durchsetzen, urteilt das AG Chemnitz. |

Zwei Gerichte:
Einfach gelagerte
gibt es praktisch
nicht mehr

Gerichte schauen
nur auf die Gesamt-
kosten

So ist es nach Ansicht des AG Braunschweig auch bei einem Verhältnis von vermeintlich akzeptablen 715 Euro zu angeblich überhöhten 799, 62 Euro. Eine deutliche Überhöhung der Sachverständigenkosten läge dabei für den Geschädigten fern.

Beide Gerichte stochern nicht in den Einzelpositionen der Rechnung herum, sondern schauen „unter den Strich“. Das ist mehr als nachvollziehbar, denn für den Geschädigten ist auch nur die Gesamtsumme interessant. Ob nun das Grundhonorar höher ist und die Nebenkosten niedriger sind oder umgekehrt, das alles fällt in die Kategorie „linke Tasche, rechte Tasche.“ Wenn dann auch noch der Versicherer eine Steilvorlage liefert, indem er einen Betrag in der Nähe des Rechnungsbetrags für richtig hält, kann sich das Gericht reinen Herzens viel Detailarbeit sparen (AG Chemnitz, Urteil vom 31.07.2019, Az. 21 C 1119/19, Abruf-Nr. 210573, eingesandt von Rechtsanwältin Susann Hüttinger, Hohenfichte; AG Braunschweig, Urteil vom 03.07.2019, Az. 113 C 17/19, Abruf-Nr. 210480, eingesandt von eventus Rechtsberatung GmbH, Wolfenbüttel).

► Haftung

Aufgewirbelt oder von der Ladefläche gefallen: Egal!

Lkw-Betriebsgefahr
greift in beiden
Fällen

Ist der Gegenstand, der das hinterherfahrende Fahrzeug beschädigt hat, entweder vom vorausfahrenden Lkw aufgewirbelt worden oder von der Ladefläche gefallen, muss nicht geklärt werden, welche der beiden Varianten es war. Denn in beiden Varianten greift die vom Lkw ausgehende Betriebsgefahr (OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.04.2019, Az. I-1 U 170/16, Abruf-Nr. 210225).

Eine dritte gelegentlich vorkommende Variante ist die, dass ein Stein zwischen der Zwinglbereifung eines Lkw klemmt, der dann bei steigender Geschwindigkeit von der dadurch ansteigenden Fliehkraft herausgeschleudert wird. Das wäre genauso zu beurteilen.

Wichtig | Wie alle Beiträge zu Haftungsfragen dient auch dieser nur der Schärfung Ihres Gespürs in der Annahmesituation. Mischen Sie sich als Werkstatt oder Schadengutachter nie in Haftungsdiskussionen ein. Das ist Anwaltssache!

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 4. Quartal 2019

IWW-WEBINARE

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



Datum	Webinare/Themen
11.10.2019	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
25.10.2019	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

RESTWERT

BGH zum Restwert: Geschädigter Profi muss auch den Restwertmarkt im Internet nutzen

| Wenn es sich bei dem Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst, ist dem Geschädigten bei subjektbezogener Schadensbetrachtung die Inanspruchnahme des Restwertmarkts im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote zuzumuten. Das hat der BGH entschieden. Lesen Sie, wie sich das bei Flotten und auf die Tätigkeit von Kfz-Sachverständigen auswirkt. |

Der Unterschied zwischen Amateur und Profi

Der BGH begründet das so: „Für die auf diesem Gebiet gewerblich tätige Klägerin stellt es keine unzumutbare Mühe dar, die zugehörigen Internetseiten aufzurufen und ihr Angebot einzustellen. Es ist in der Situation der Geschädigten vielmehr wirtschaftlich objektiv unvernünftig, im Rahmen der Schadensabwicklung eine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne weiteres genutzt wird. Die Klägerin ist auch nicht in dem Sinne schutzbedürftig, als es ihr möglich sein müsste, das Unfallfahrzeug bei einer ihr vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Damit entfällt von vornherein der vom Senat auf die Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befassten Verkehrsunfallgeschädigten bezogene und insoweit als ‚vorrangig‘ erachtete, diese Senatsrechtsprechung im Allgemeinen – und unabhängig von der Frage, ob der Geschädigte im Einzelfall auch entsprechend verfährt – tragende Grund.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470).

Für Profis keine unzumutbare Mühe

Der Dauerstreitfall „Flotte“

Damit ist klar, dass der BGH den in der Rechtsprechung kontrovers entschiedenen Fall der großen Fahrzeugflotte genauso sehen würde. Zwar handelt der Betreiber einer Flotte nicht (zwingend) mit Fahrzeugen. Doch sind die Flotten bei Eigenschäden bedacht, den Schaden möglichst gering zu halten.

BGH-Rechtsprechung gilt auch für große Flotten

Denn die sehr großen Flotten sind entweder gar nicht vollkaskoversichert, oder aber die Kaskoprämie für das Folgejahr hängt von der Schadenhöhe des laufenden Jahres ab. So kann man davon ausgehen, dass in der Flotte bei Eigenschäden alle Register der Restwertoptimierung gezogen werden. Auch die Situation der Inzahlunggabe wird (anders als bei der Kleinflotte!) regelmäßig keine Rolle spielen.

Risiko für den Schadengutachter

In den Autohausfällen und bei den Fällen großer (!) Flotten gerät der Schadengutachter in Regressgefahr, wenn er dieses BGH-Urteil ignoriert.

BGH liefert
die Entscheidungskriterien

Wie geht die Flotte
mit Eigenschäden
um?

Versicherer werden nun versuchen, die Fahrschule mit zwei Autos oder den Handwerker mit seinen fünf Transportern und den zwei Pkw zur Flotte zu erklären, die sich nicht mit Restwerten vom regionalen Markt zufriedengeben darf. Das allerdings hat wenig Aussicht auf Erfolg, denn um diese Flotten geht es nicht.

Gutachter muss bei Flotten differenzieren

Folglich muss der Gutachter also differenzieren, bei welcher Flotte er den regionalen Restwert ermittelt und bei welcher er den Weg über den überregionalen Markt geht. Die Entscheidungskriterien dazu hat der BGH geliefert:

- Zum einen sagt er: „Es ist in der Situation der Geschädigten vielmehr wirtschaftlich objektiv unvernünftig, im Rahmen der Schadensabwicklung eine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne weiteres genutzt wird.“
- Zum anderen sagt er: „Die Klägerin ist auch nicht in dem Sinne schutzbedürftig, als es ihr möglich sein müsste, das Unfallfahrzeug bei einer ihr vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.“

Daran muss sich der Schadengutachter orientieren

Wie geht die Flotte mit Eigenschäden um? Wo die Flotte so groß ist, dass sie gar nicht oder mit sehr hohen Selbstbeteiligungen kaskoversichert ist, wäre es bei Eigenschäden doch geradezu fahrlässig, den Restwert nicht unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Instrumente zu optimieren. Dasselbe gilt bei den Flottengrößen, bei denen nicht jedes Fahrzeug einzeln versichert ist, sondern es beim Paketpreis der Kaskoversicherung für den gesamten Fuhrpark auch auf die Rückschau auf die Gesamtsumme der Schäden ankommt. Aus dem obigen BGH-Zitat lässt sich der Schluss ziehen: Wer außerhalb von Haftpflichtschäden den Restwert professionell optimiert, kann sich bei Haftpflichtschäden nicht auf die Normalfall-Rechtsprechung zurückziehen.

Das aber dürfte für die mittelständischen Kleinflotten alles eher nicht zutreffen.

Und ganz entscheidend ist: Gibt es am Nutzungsende für ein Fahrzeug typischerweise die Situation der Inzahlunggabe? Denn die in der lokalen Komfortzone problemlos durchführen zu können, ist – so betont es der BGH noch einmal ganz ausdrücklich – der wesentliche Schutzzweck seiner Rechtsprechung.

Wo es in der Kleinflotte diese typische Situation der Inzahlunggabe gibt, was bei Kleinflotten oft der Fall sein wird, bleibt es folgerichtig beim lokalen Restwert.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Der Textbaustein 438 „Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)“ → Abruf-Nr. 44758086 wurde um die Variante „Kleinflotte ist von der BGH-Restwertrechtsprechung zu autohauseigenem Totalschaden nicht betroffen (H)“ erweitert.
- Beitrag „Nochmal: Fuhrparkprofi, Restwert und örtlicher Markt“, UE 9/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45450125

SIEHE AUCH

Textbaustein 438
auf Seite 18

RESTWERT/KASKO

Restwert auch bei Kasko nicht aus Osteuropa

| Unter dem Restwert im Sinne der Kaskoklausel „Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand“ ist nicht ein solcher Betrag zu verstehen, der nur bei direktem Verkauf an einen Bieter aus Litauen zu erzielen ist. Das hat die Berufungskammer des LG Stuttgart entschieden. |

Das Fahrzeug des Versicherungsnehmers hatte einen Wiederbeschaffungswert von 7.324,22 Euro nach Abzug der geschätzten Differenzmehrwertsteuer. Es hatte einen Hagelschaden erlitten. Der Geschädigte hat es weitergenutzt. Der Versicherer hielt ihm einen Restwert von 5.170 Euro entgegen, den eine Firma aus Litauen geboten hatte. Die Abwicklung sollte über den „Handling-service“ der eingeschalteten Restwertbörse erfolgen. Unstreitig hätte das Fahrzeug auf dem Regionalmarkt für 3.000 Euro verkauft werden können.

Gericht legt Kaskovertrag anhand der BGH-Kriterien aus

Das Gericht hat sich – vom einsendenden Anwalt gut dahingeführt – in der Arbeitsweise am BGH (Urteil vom 11.11.2015; Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782) orientiert: Das Haftpflichtschadenrecht ist auf Kaskothemen nicht direkt anwendbar. Es gilt stattdessen der Inhalt des Kaskovertrags. Ist bei Unklarheiten eine Auslegung des Vertrags notwendig, ist dabei auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers abzustellen, der die Bedingungen verständlich würdigt, aufmerksam durchsieht und dabei auch den erkennbaren Sinnzusammenhang berücksichtigt. Der werde unter dem Veräußerungswert nicht einen solchen verstehen, der nur in einem ihm fremden Land mit für ihn hinsichtlich der Seriosität nicht überprüfbaren Bieterfirmen erzielbar ist (LG Stuttgart, Urteil vom 14.08.2019, Az. 4 S 76/19, Abruf-Nr. 210729, eingesandt von Rechtsanwalt Dieter Franke, Friedrichshafen).

Ausschalten von Handelsstufen erhöht den Ertrag des Versicherers

Die Geschichte der Restwertbörsen ist eine Geschichte der Ausschaltung der Handelsstufen. Früher gingen die Unfallfahrzeuge über mehrere Handelsstufen schlussendlich an den Endabnehmer im Niedriglohn-Ausland. Es ist aus Sicht des Versicherers logisch, den Endabnehmer direkt kaufen zu lassen. So ist der Ertrag aus jeder früheren Handelsstufe beim Versicherer. Die letzte Handelsstufe bringt aber den Versicherungsnehmer in direkten Kontakt mit dem Auslandskäufer. Für Geschädigte, die Unternehmer sind, käme da noch das Thema „Export-Mehrwertsteuer“ hinzu, das ja voller Tücken sein kann.

Wichtig | Das Stuttgarter Urteil ist das erste zum Restwertangebot eines osteuropäischen Direktbieters. Ob der Versicherer mit einem überregionalen deutschen Angebot durchgekommen wäre, konnte das Gericht offenlassen. Denn ein solches lag nicht vor.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 479: Auch bei Kasko keine Restwerte aus Osteuropa [K] → Abruf-Nr. 46105281

Geschädigter muss unter „Veräußerungswert“ im Kaskovertrag ...

... nicht das Angebot eines Direktbieters aus Osteuropa verstehen



SIEHE AUCH
Textbaustein 479
auf Seite 19

REPARATURKOSTEN

Neues Versicherer-Argument zur „bezahlt-Frage“

| Oft haben wir berichtet, dass vor Gericht heftig gestritten wird: Muss der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt haben, um die Segnungen der „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung auf seiner Seite zu haben? Einer Entscheidung des AG Aschaffenburg entnehmen wir, dass ein Versicherer in dieser Frage nun ein Zusatzargument bemüht: Weil der Geschädigte die Werkstatt bisher noch nicht bezahlt habe, aber vom Versicherer darüber aufgeklärt sei, was überflüssig sei, könne er diese Argumente selbst der Werkstatt entgehen lassen. Was ist davon zu halten? |

Etwas für falsch zu halten heißt nicht, dass es falsch ist

Der Versicherer nimmt mit dieser Argumentation wie selbstverständlich für sich in Anspruch, dass seine Bewertung der Notwendigkeit bestimmter Reparaturschritte richtig ist. Allein das ist zweifelhaft. Denn das ist auch nur eine Meinung. Und im Zweifel kann sogar beides richtig sein, wenn es denn an den verschiedenen Enden des Beurteilungsspielraums liegt.

Üblicherweise stützt sich der Versicherer bei seinen Beurteilungen auf Prüfberichte, die ohne Besichtigung des Fahrzeugs und nicht selten auf der Grundlage von ihm selbst erstellter Vorgaben entstanden sind.

Diese Prüfberichte sind nach der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung nicht geeignet, ein Schadengutachten in Zweifel zu ziehen (AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 21.07.2017, Az. 532 C 110/17, Abruf-Nr. 195641; AG Bochum, Urteil vom 18.05.2018, Az. 66 C 439/17, Abruf-Nr. 201397; AG Ulm, Urteil vom 05.03.2018, Az. 6 C 1714/17, Abruf-Nr. 200119; AG Ebersberg, Urteil vom 16.10.2017, Az. 9 C 593/17, Abruf-Nr. 197510; AG Solingen, Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 151/18, Abruf-Nr. 205731).

Was beauftragt ist, ist beauftragt

Doch was der Versicherer gänzlich übersieht: Im Verhältnis des Geschädigten zur Werkstatt gilt Werkvertragsrecht. Wenn der Geschädigte – zumeist auf Grundlage eines Schadengutachtens – die Werkstatt mit der umstrittenen Arbeitsposition beauftragt hat, schuldet er der Werkstatt das Geld dafür.

Denn auch die Werkstatt darf – außer bei völlig offensichtlichen Fehlern wie Rückleuchten beim Frontschaden – auf das Schadengutachten vertrauen (AG München, Urteil vom 18.04.2019, Az. 344 C 11554/18, Abruf-Nr. 209807; AG Erding, Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 3232/17, Abruf-Nr. 203043; AG Stade, Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18, Abruf-Nr. 201327; AG Lindau, Urteil vom 10.09.2018, Az. 2 C 97/18, Abruf-Nr. 204412).

Das ist der Aspekt, den die Versicherer einfach nicht sehen wollen, weil er deren Überlegungen schlicht und einfach im Wege steht.

Versicherer macht
seine Sicht zum Maß
der Dinge

Prüfberichte nicht
geeignet, Gutachten
in Zweifel zu ziehen

Geschädigter darf
auf Gutachten
vertrauen

Mit der Werkstatt streiten muss der Geschädigte nicht

Doch selbst, wenn man das nicht so sehen will, bleibt noch immer der Grundsatz des BGH: Solche Streitigkeiten um richtig oder falsch sollen nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden. Spätestens seit der Entscheidung des BGH vom 29.10.1974 (Az. VI ZR 42/73) ist klar: Der Versicherer muss dem Geschädigten den Schaden erstatten. Wenn er meint, dass die Werkstatt überhöhte Kosten verursacht habe, kann er sich die Rückforderungsansprüche vom Geschädigten abtreten lassen und das selbst mit der Werkstatt klären.

So hat auch das AG Aschaffenburg dem Versicherer bescheinigt: „Die Klägerin muss sich nicht darauf verweisen lassen, strittige Positionen mit der Werkstatt selbst zu diskutieren.“ (AG Aschaffenburg, Urteil vom 25.07.2019, Az. 112 C 1808/18, Abruf-Nr. 210705).

Das AG Regensburg hat formuliert: „Es ist, wenn wie hier dem Geschädigten kein Auswahlverschulden zur Last fällt, grundsätzlich nicht seine Sache, sich nach Beauftragung einer Werkstatt mit der Unfallschadenreparatur wegen der Höhe der Rechnung mit dieser auseinander zu setzen.“ (AG Regensburg, Urteil vom 11.08.2016, Az. 3 C 824/16, Abruf-Nr. 189101).

Der Geschädigte in seiner Doppelrolle auch als Werkstattkunde kann nicht beurteilen, ob die Werkstatt recht hat oder der Versicherer. Er soll nicht in einen Rechtsstreit mit der Werkstatt getrieben werden. Im Übrigen könnte ihm, wenn der Rechtsstreit mit der Werkstatt durch mehrere Instanzen lange dauert, der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger verjähren.

Es kommt nicht auf „bezahlt“ an

Die Berufungskammer des LG Kempten sagt deshalb kurz und bündig: „Soweit es um die Ersatzfähigkeit der Reparaturkosten gemäß § 249 II 1 BGB geht, ist es völlig unerheblich, ob der Kläger die Reparaturkosten bezahlt hat oder nicht.“ (LG Kempten [Allgäu], Urteil vom 31.07.2019, Az. 52 S 581/19, Abruf-Nr. 210704, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schickewitz, Kempten).

Hinzu kommt die klassische Begründung: Es kommt darauf an, dass der Geschädigte auf die Richtigkeit des Schadengutachtens vertrauen darf. Geschützt wird also die Disposition, den Reparaturauftrag auf der Grundlage des Schadengutachtens zu erteilen. Und weil es zu diesem Zeitpunkt noch keine Rechnung gibt, kann es für die Frage der Schutzwürdigkeit des Geschädigten auf die Rechnung auch nicht ankommen (so u.a. AG Hattingen, Urteil vom 14.11.2017, Az. 6 C 11/17, Abruf-Nr. 198526; AG Köln, Urteil vom 09.01.2019, Az. 265 C 72/18, Abruf-Nr. 206540; AG Ulm, Urteil vom 11.04.2019, Az. 4 C 1871/18, Abruf-Nr. 208391; LG Frankenthal [Pfalz], Urteil vom 05.06.2019, Az. 2 S 263/18, Abruf-Nr. 209818; LG Chemnitz, Urteil vom 22.08.2017, Az. 3 S 398/16, Abruf-Nr. 204408; AG Stuttgart, Urteil vom 07.09.2018, Az. 12 C 975/18, Abruf-Nr. 204409; AG Brake, Urteil vom 15.11.2018, Az. 3 C 170/18, Abruf-Nr. 206263; AG Sonthofen, Urteil vom 18.12.2018, Az. 2 C 584/18, Abruf-Nr. 206314; AG Bad Waldsee, Urteil vom 24.05.2019, Az. 1 C 39/19, Abruf-Nr. 209317).

Geschädigter
soll nicht zwischen
die Stühle geraten

LG Kempten kurz
und bündig

SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

Gutachtenergebnis vor oder nach Kürzung als Abrechnungsgrundlage relevant?

Die Erstattung des Gutachtenhonorars steht im Kürzungsfokus der Versicherer. Und so fragt uns ein Leser, der als Schadengutachter das Honorar für sein Gutachten an einer an der Schadenhöhe orientierten Tabelle berechnet:

Grundsätze zum
Anwaltshonorar
auf SV-Honorar
übertragbar?

FRAGE: Folgendes Schreiben haben wir in Verbindung mit der Regulierung eines Schadenfalls erhalten: „Wir haben die kalkulierten Reparaturkosten überprüft und Einwendungen zur Schadenhöhe erhoben. Hinsichtlich der Bemessung Ihrer Gebühren gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Bestimmung der erstattungsfähigen Rechtsanwaltsgebühren, bei denen ebenfalls auf den tatsächlichen, vom Schädiger zu ersetzenden Schaden abgestellt wird. Wir verweisen auf das Urteil des BGH vom 12.12.2017 VI ZR 611/16. Unsere Nachberechnung erfolgt auf Basis der BVSK-Honorarbefragung 2018. Sie haben noch Hinweise oder Fragen? Rufen Sie einfach an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.“ Ist die Entscheidung des BGH zum Anwaltshonorar auf die Frage der Gutachtenkosten übertragbar?

Auf welchem
Schadenniveau
kalkulieren?

Seit geraumer Zeit wird im hiesigen Raum schamlos von allen Versicherungen nur noch eine einzige Referenzwerkstatt mit extrem niedrigem Lohnniveau benannt. Diese Werkstatt fällt auf, weil sie seit Jahren unverändert niedrigste Stundenlöhne nach außen hin hat und diese in absehbarer Zeit auch im Sinne der Versicherungen nicht ändern wird. Gleichwohl sind die Auftragsbücher voll von versicherungsseitigen Aufträgen. Fast jede fiktive Abrechnung wird deshalb unterdurchschnittlich abgerechnet. Nachdem der BGH Durchschnittsstundenlöhne gekippt hat, setzen wir in den Schadenkalkulationen fast immer den Markenstundenlohn an. Für uns stellen sich deshalb die Fragen, ob der Versicherer Recht hat und eine Klage unsererseits von Anfang an zum Scheitern verurteilt wäre und wie zukünftig die Schadenkalkulationen aussehen sollen, z. B. mit dem geringsten Schadenniveau?

ANTWORT: Für die Antwort sind zwei Konstellationen und darin zwei Fragestellungen zu unterscheiden:

1. Geht es um Positionskürzungen („Erneuern nicht nötig, Instandsetzen hätte auch gereicht!“) oder um die Differenzen nach berechtigtem Verweis auf eine andere Werkstatt?
2. Wie sieht das schadenrechtlich aus? Wie sieht das werkvertraglich (und damit regressgefährlich) aus?

Positionskürzungen oder Verweisdifferenz?

Zunächst ist zu differenzieren zwischen „Positionskürzungen“ und „Verweisdifferenz“:

- Wenn in dem Gutachten verteuernde Reparaturen kalkuliert sind, die da nicht hineingehört hätten, ist das Gutachten insoweit falsch. Dann kann

unter Werkvertragsgesichtspunkten tatsächlich nicht auf der Grundlage des hohen Betrags abgerechnet werden. Allerdings muss das außerhalb des Beurteilungsspielraums falsch sein. Wenn in einer Grenzbereichssituation („kann man so, kann man aber auch anders sehen“) der sicherere und teurere Weg gegangen wurde, ist das Gutachten inhaltlich nicht falsch.

- Was die Verweisdifferenzen angeht, muss die Logik des BGH für die fiktive Abrechnung herausgearbeitet werden. Und davor noch muss die Grundlage des ganzen Auftrags beleuchtet werden. Selten gibt es einen inhaltsdetaillierten Gutachtenauftrag im Massengeschäft der Schadengutachter. Mehr als ein „Ich brauche ein Schadengutachten“ wird der Geschädigte oder gar dessen Bote aus der Werkstatt kaum gesagt haben.

Der pauschale Auftrag bedarf der Auslegung

Also legt der BGH diesen Auftrag aus: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691, Rdnr. 8).

Maßstab ist das geltende Schadenersatzrecht

Der Maßstab ist also das geltende Schadenersatzrecht. Auf Sparideen des Versicherers kommt es nicht an: „Zu weiteren Erhebungen und Berechnungen ist der Sachverständige auch nicht im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verpflichtet.“

Im weiteren Verlauf des Urteils (Rdnr. 10) betont der BGH noch, „...dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtenauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“

Der Schadengutachter muss sein Gutachten also am geltenden Schadenersatzrecht ausrichten. Dazu ist er werkvertraglich verpflichtet. Also muss hier die Rechtlage zu den Stundenverrechnungssätzen beleuchtet werden.

Die VW-Entscheidung des BGH zu den Stundenverrechnungssätzen

Die legendäre VW-Entscheidung des BGH zu den Stundenverrechnungssätzen ist auf einer Regel (Leitsatz a), einer Ausnahme (Leitsatz b) und einer Rückausnahme (Leitsatz c) aufgebaut (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 093676).

- Die Regel lautet: Jeder Geschädigte, und sei sein Fahrzeug noch so alt und noch so kreuz und quer durch alle Werkstätten gewartet, hat Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze der lokalen Werkstatt der Marke seines Fahrzeugs.
- Das gilt – unabhängig von Alter und Wartungsstatus des Fahrzeugs – nach Leitsatz b) so lange, bis der Versicherer auf die Stundenverrechnungssätze einer technisch gleichwertigen Werkstatt, die mühelos und ohne weiteres zugänglich ist, verwiesen hat.

Regel, ...

... Ausnahme, ...

... und wieder zurück

- Nach Leitsatz c) kann so ein Verweis für Fahrzeuge, die nicht älter als drei Jahre sind oder aber älter als drei Jahre, jedoch lückenlos scheckheftgepflegt sind, für den Geschädigten unzumutbar sein. Das ist dann die Ausnahme von der Ausnahme.

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gibt es keinen Verweis

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung hat der Versicherer noch nicht verwiesen. Er hat dafür ja noch keine Grundlage. Ob er einen wirksamen Verweis bringt oder – wie gar nicht selten – mit Fantasiepreisen antritt, ist auch nicht sicher. Und die voreilend gehorsame Kalkulation mit mittleren Sätzen, um einen Verweis unter diese Sätze zu sperren, hat der BGH bekanntlich verworfen (BGH, Urteil vom 25.09.2019, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554).

Also sind die lokalen Markenpreise nebst Nebenpositionen, die die Werkstatt berechnen würde, die Kalkulationsgrundlage, die der Anforderung entspricht, das Gutachten auf Grundlage des geltenden Schadenersatzrechts zu erstellen. Darauf hat der Geschädigte einen Anspruch, und deshalb ist die Übertragung der Rechtsprechung zum Gegenstandswert der Anwälte u. E. nicht richtig. Denn der Auftrag an den Anwalt lautet: Setzen Sie mir die berechtigten Ansprüche durch. Da wird das Pferd tatsächlich von hinten aufgezäumt. Wenn die berechtigten Ansprüche bekannt sind, steht der Gegenstandswert. Der Gutachter hingegen muss – s. o. – die Verrechnungssätze der Marke heranziehen. Rechtsprechung dazu haben wir aber (noch) nicht.

Das Schadenrecht tickt zum Schutz des Geschädigten anders

So bleibt noch die schadenrechtliche Frage, und die Antwort ist einfach: Solange der Geschädigte nicht selbst verantwortlich ist für ein fehlerhaftes Gutachten – etwa durch Verschweigen von Vorschäden – muss der Schädiger auch die Gutachtenkosten für ein fehlerhaftes Gutachten erstatten (OLG Hamm, Urteil vom 13.04.1999, Az. 27 U 278/98, Abruf-Nr. 210815).

Allerdings hat der Schädiger/Versicherer dann einen Regressanspruch gegen den Schadengutachter in Höhe der Zuvielzahlung. Um den durchzusetzen braucht er keine Abtretung des Geschädigten, denn der Gutachtenvertrag ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Schädigers (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691, Rdnr. 8). Bei einem im obigen Sinne richtigen Gutachten hat der Gutachter aber nach unserer derzeitigen Einschätzung nichts zu befürchten.

Ergebnis

Eine Klage gegen den Versicherer ist also erfolgversprechend. Am sinnvollsten ist aber eine Klage des Geschädigten selbst. Denn bei Klagen aus abgetretenem Recht suchen immer mehr Gerichte das Haar in der Suppe, auch bei den Abtretungsformularen.

Versicherer muss dem Geschädigten die Gutachtenkosten erstatten, ...

... hat aber ggf. einen Regressanspruch gegen den Gutachter

SIEHE AUCH
Textbaustein 480
auf Seite 20



PRAXISTIPP | Wenngleich der Versicherer es darauf ankommen lassen wird, haben wir den Textbaustein 480 „SV-Honorar: Reparaturkosten vor Kürzung“ → Abruf-Nr. 46105282 erstellt. Der kann auch als Grundlage der Klage dienen.

SCHADENABWICKLUNG

Reparaturablaufplan als Fragebogen getarnt

Wenn es mal wieder länger gedauert hat, als vom Schadengutachter prognostiziert, fordert mancher Versicherer einen Reparaturablaufplan an. In der Rechtsprechung ist weitgehend unumstritten, dass die Werkstatt den Aufwand dafür bepreisen und an den Auftraggeber berechnen darf. Diese Kosten versuchen Versicherer zu vermeiden. In diesem Zusammenhang erreicht uns eine Leserfrage eines Schadengutachters. |

FRAGE: Von einem Versicherer erhielt ein von uns betreutes Autohaus einen Fragebogen, ohne dessen ausgefüllte Rücksendung der Schaden nicht weiterbearbeitet werden könne. Die darin gestellten Fragen entsprechen inhaltlich nahezu vollständig dem, was auch ein Reparaturablaufplan beinhaltet. Kann die Werkstatt, wenn sie den Bogen ausfüllt, den Aufwand genauso berechnen, als erstelle sie freihändig einen Reparaturablaufplan? Muss der Versicherer die Kosten erstatten?

ANTWORT: Zunächst wollen wir den Lesern den Fragebogen vorstellen, den der Versicherer im Anschreiben wie folgt anmoderiert:

„Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,
zur Ermittlung der Ausfallzeit des von Ihnen reparierten Fahrzeugs ... benötigen wir einige Auskünfte.
Schicken Sie uns bitte schnellstmöglich den Fragebogen ausgefüllt zurück, damit wir Ihrem Kunden den Entschädigungsbetrag schnell zahlen können.
Vielen Dank für Ihre Hilfe“

Versicherer schickt
Fragebogen, ...

... der einem
Reparaturablaufplan
entspricht

FRAGEBOGEN / Versichererfragen zum Reparaturablauf

Schaden-Nr. ...

Versicherungs-Nr. xxx

1. Wann haben Sie das beschädigte Fahrzeug angenommen?

Datum:

Uhrzeit:

2. War das Fahrzeug nach den Vorschriften der StVZO noch fahrbereit:

☐ Ja☐ Nein

3. Wäre eine Notreparatur möglich gewesen?

☐ Ja☐ Nein

Falls ja, durch welche Arbeiten und mit welchem Kostenaufwand wäre dies möglich gewesen?

4. Wer hat wann den Reparaturauftrag erteilt?

Name:

Datum:

5. Wann sollten Sie mit der Reparatur beginnen?

Datum:

6. Wann haben Sie mit der Reparatur begonnen?

Datum:

7. Haben Sie durchgehend an dem Fahrzeug gearbeitet?

☐ Ja ☐ Nein

Falls nein, warum mussten Sie die Reparatur unterbrechen?

8. Wann war die Reparatur einschließlich Lackierarbeiten beendet?

Datum:

9. Wurden im Zuge der Unfallreparatur auch andere Arbeiten ausgeführt?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, welche?

10. Wer hat wann das reparierte Fahrzeug abgeholt?

Am ... in Empfang genommen von ...

11. Haben Sie auch andere Firmen in die Reparatur des Fahrzeugs einbezogen?

☐ Ja ☐ Nein

Fall ja, nennen Sie uns bitte deren Namen und Anschriften sowie die Daten, an denen Sie den Wagen weitergeben und zurückerhalten haben.

Ich/wir versichere/versichern die Richtigkeit meiner/unserer Angaben.

Ort, Datum ...

Stempel, Unterschrift/en ...

**Aufwand kann
bepreist und
berechnet werden?**

Der fragende Leser liegt völlig richtig mit der Einschätzung, dass das ein in Formularform gegossener Reparaturablaufplan werden soll.

**Wer ist Rechnungs-
empfänger?**

Die für den Ablaufplan zu rekonstruierenden Informationen sind vom Aufwand her nicht anders einzuordnen, als bei einem freihändig formulierten Ablaufplan. Dass der Fragebogen in seiner Formularform gewisse Vorgaben macht, ändert daran nichts. Also kann das genauso bepreist und berechnet werden, die Kosten sind auch erstattungspflichtig.

Frage 11 ist kritisch

Zu klären ist noch, ob die Kosten an den Versicherer direkt oder auf dem Umweg über den Geschädigten berechnet werden. Das kommt darauf an, ob das Ganze als Anforderung des Versicherers an die Werkstatt oder an den Kunden auf dem Weg über die Werkstatt als Boten zu verstehen ist. Der Text des Anschreibens richtet sich inhaltlich an die Werkstatt. Die soll das Formular ausfüllen und zurücksenden, damit der Kunde sein Geld bekommt. Hier spricht einiges dafür, dass dieser Aufwand an den Versicherer fakturiert werden kann.

Inhaltlich stolpern wir über Frage 11. Es geht den Versicherer wenig an, welche Subunternehmer die Werkstatt beauftragt hat. Denn es ist nur von Interesse, ob und ggf. dass das Fahrzeug z. B. zur Lackiererei ging und wie lange der Lackiervorgang gedauert hat. Es ist also Geschmacksache, ob die Werkstatt preisgibt, wer die Subunternehmer waren.

DOWNLOAD

Textbausteine
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180
- Textbaustein RA016: Reparaturablaufplan kostenpflichtig und erstattungsfähig – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46014982

HAFTUNG

Achtjähriges Kind als Schädiger

| Ein aktuelles Urteil des LG Osnabrück rückt einmal mehr die Haftung von Kindern und Eltern in das Blickfeld. Ein achtjähriger Junge ist auf dem Fahrrad allein unterwegs und kollidiert an einer Kreuzung mit einem Auto. Der Schaden beläuft sich auf etwa 800 Euro. Wer haftet? |

Dass ein Kind bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr für Schäden im Straßenverkehr nicht haftet, steht schon in § 828 Abs. 2 BGB. Da sind die Kinder privilegiert, weil auch Erwachsene nicht mit den Herausforderungen des Straßenverkehrs zurechtkommen (wäre es anders, würden Sie die Unfallregulierung effektiv nicht lesen ...).

An jeder Baustelle steht: „Eltern haften für ihre Kinder.“ Das ist Unsinn. Denn Eltern haften allenfalls für den eigenen Fehler, das Kind nicht ausreichend beaufsichtigt zu haben. Das ist das Thema des LG Osnabrück.

Keine Pflicht der Eltern zur lückenlosen Beaufsichtigung

Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH ist geklärt, dass Eltern ihre Kinder nicht lückenlos so überwachen müssen, dass garantiert nichts passieren kann. Die Aufsichtspflicht richtet sich inhaltlich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des Kindes. Auch kommt es auf die erkennbare Gefährlichkeit des Umfelds an, in dem sich das Kind bewegt (BGH, Urteil vom 10.07.1984, Az. VI ZR 273/82).

Ein Kind muss auch lernen, selbstständig zurechtkommen. Das kann es nur, wenn es nach und nach die Möglichkeit dazu bekommt. Eine lückenlose und ständige Kontrolle führt zur ewigen Unselbstständigkeit.

Verkehrsregeln nahebringen und Einhaltung eine Zeit lang überwachen

Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren legen jedenfalls außerhalb großstädtischen Gewühles den Schulweg oft schon allein zurück. Dann genügt es, wenn sich das Kind sicher auf dem Fahrrad bewegt, ihm die wichtigsten Verkehrsregeln nahegebracht wurden und die Einhaltung der Regeln anfangs über einen gewissen Zeitraum überwacht wurde.

Das LG Osnabrück hatte sich im Rahmen einer Beweisaufnahme von alledem überzeugt und die Klage gegen die Eltern abgewiesen. Das ist wenig überraschend und liegt auf der Linie der BGH-Rechtsprechung (LG Osnabrück, Urteil vom 28.02.2019, Az. 4 S 172/18, Abruf-Nr. 210224).

„Und wer bezahlt jetzt meinen Schaden?“

Wenn der Geschädigte keine Vollkaskoversicherung unterhält oder sich deren Inanspruchnahme nicht lohnt, lautet die Antwort auf die Frage: Niemand! Also seien Sie vorsichtig bei der Auftragsannahme.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kinder als Unfallgegner: Die Haftungsgrundsätze und aktuelle Entscheidungen im Überblick“, UE 5/2013, Seite 14 → Abruf-Nr. 39349800

Kinder bis zehn
Jahre haften nicht

Eltern haften nur,
wenn ...

... sie Ihre Aufsichts-
pflicht verletzt haben

Vorsicht bei
Auftragsannahme



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2013
Seite 14-16

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 438 / Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)

- Kleinflotte ist von der BGH-Restwertrechtsprechung zu autohauseigenem Totalschaden nicht betroffen (H)**

Wichtig Der Einsatz des Textbausteins setzt eine Kaufflotte voraus. Bei Totalschäden an Leasingfahrzeugen ist ja der Leasinggeber der Geschädigte.

Sie beziehen sich auf die Entscheidung des BGH vom 25.06.2019 (Az. VI ZR 358/18) und wollen die offenbar auf jeden Fall eines Schadens in einer Fahrzeugflotte übertragen.

Zum einen ist es nicht sicher, ob die Überlegungen des BGH auch auf Flottenfälle bezogen werden können. Ganz sicher kann eine solche Gleichstellung der Rechtslage nicht für eine Flotte der hier betroffenen Größe gelten.

Der BGH hat die Abgrenzungskriterien ja geliefert:

Zum einen sagt er: „Es ist in der Situation der Geschädigten vielmehr wirtschaftlich objektiv unvernünftig, im Rahmen der Schadensabwicklung eine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne weiteres genutzt wird.“

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 8



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 44758086
auf ue.iww.de



Zum anderen sagt er: „Die Klägerin ist auch nicht in dem Sinne schutzbedürftig, als es ihr möglich sein müsste, das Unfallfahrzeug bei einer ihr vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.“

Der hier betroffene Geschädigte hat zwar mehrere Fahrzeuge. Doch gehört es noch nicht einmal annähernd zu seinem Geschäftsmodell, mit Fahrzeugen zu handeln. Auch bei Eigenschäden ist er nicht darauf trainiert, den Restwert zu optimieren, sondern überlässt dies schlicht und einfach seinem Vollkaskoversicherer.

Und am Ende der Nutzungsdauer der Fahrzeuge gibt er sie wie jeder andere auch bei einem Neuerwerb in Zahlung.

Hier bleibt es also bei den Grundsätzen, die der BGH in der von Ihnen herangezogenen Entscheidung zum wiederholten mal für den „normalen Geschädigten“ wiederholt und in Leitsatz a zusammengefasst hat: Der Restwert ist am örtlichen Markt zu bestimmen. So ist es auch geschehen, und deshalb fordern wir Sie zur Abrechnung auf dieser Grundlage auf.

TEXTBAUSTEIN 479 / Auch bei Kasko keine Restwerte aus Osteuropa (K)

Sie haben ein Restwertangebot einer Firma aus ... vorgelegt. Uns ist bewusst, dass es sich hier um einen Kaskoschaden handelt und daher das Haftpflichtschadenrecht auf Kaskothemen nicht direkt anwendbar ist. Es gilt stattdessen der Inhalt des Kaskovertrags. Ist bei Unklarheiten eine Auslegung des Vertrags notwendig, ist dabei auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers abzustellen, der die Bedingungen verständlich würdigt, aufmerksam durchsieht und dabei auch den erkennbaren Sinnzusammenhang berücksichtigt.

Wie auch im Sachverhalt einer Entscheidung der Berufungskammer des LG Stuttgart lautet die maßgebliche Klausel auch hier „Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand“.

Das LG Stuttgart entschied unter Rückgriff auf die Entscheidung des BGH vom 11.11.2015 (Az. IV ZR 426/14) sehr gut nachvollziehbar: Der verständige Versicherungsnehmer werde unter dem Veräußerungswert nicht einen solchen verstehen, der nur in einem ihm fremden Land mit für ihn hinsichtlich der Seriosität nicht überprüfbaren Bieterfirmen erzielbar ist (LG Stuttgart, Urteil vom 14.08.2019, Az. 4 S 76/19).

Wir bitten Sie daher nun um eine korrekte Abrechnung auf der Grundlage des regionalen Restwerts.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 46105281
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 12

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46105282
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 480 / SV-Honorar: Reparaturkosten vor Kürzung

Sie sind der Auffassung, das Gutachtenhonorar müsse sich an der tatsächlich gezahlten Reparaturkostensumme orientieren, weil Sie auf eine günstigere Werkstatt verwiesen haben. Das ist so nicht richtig.

Der BGH legt den üblichen Gutachtenauftrag wie folgt aus: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rdnr. 8).

Der Maßstab ist also das geltende Schadenersatzrecht. Im weiteren Verlauf des Urteils betont der BGH noch, „... dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtenauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“

Der Schadengutachter ist folglich werkvertraglich verpflichtet, das Schadengutachten am geltenden Schadenersatzrecht auszurichten. Das geht so: Die VW-Entscheidung des BGH (Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09) zu den Stundenverrechnungssätzen ist auf einer Regel (Leitsatz a), einer Ausnahme (Leitsatz b) und einer Rückausnahme (Leitsatz c) aufgebaut.

Die Regel lautet: Jeder Geschädigte, und sei sein Fahrzeug noch so alt und noch so kreuz und quer durch alle Werkstätten gewartet, hat Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze der lokalen Werkstatt der relevanten Marke.

Das gilt – unabhängig von Alter und Wartungsstatus – nach Leitsatz b) so lange, bis der Versicherer auf die Stundenverrechnungssätze einer technisch gleichwertigen Werkstatt, die mühelos und ohne weiteres zugänglich ist, verwiesen hat.

Nach Leitsatz c) kann so ein Verweis für Fahrzeuge, die nicht älter als drei Jahre sind oder aber älter als drei Jahre, jedoch lückenlos scheckheftgepflegt sind, für den Geschädigten unzumutbar sein. Das ist dann die Ausnahme von der Ausnahme.

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung haben Sie noch nicht verwiesen. Und die voreilend gehorsame Kalkulation mit mittleren Sätzen, um einen Verweis unter diese Sätze zu sperren, hat der BGH bekanntlich verworfen (BGH, Urteil vom 25.09.2019, Az. VI ZR 65/18).

Also sind die lokalen Markenpreise nebst Nebenpositionen, die die Werkstatt berechnen würde, die Kalkulationsgrundlage, die der Anforderung entspricht, das Gutachten auf der Grundlage des geltenden Schadenersatzrechts zu erstellen.

So sind wir vorgegangen.

Darauf hat der Geschädigte einen Anspruch, und deshalb ist die Übertragung der Rechtsprechung zum Gegenstandswert der Anwälte u. E. nicht richtig. Denn der Auftrag an den Anwalt lautet: Setzen Sie mir die berechtigten Ansprüche durch. Da wird das Pferd tatsächlich von hinten aufgezümt. Wenn die berechtigten Ansprüche bekannt sind, steht der Gegenstandswert. Der Gutachter hingegen muss – s. o. – die Verrechnungssätze der Marke heranziehen.

Bitte rechnen Sie nun korrekt ab; denn schadenrechtlich kommt es auf alle diese Fragen nicht an (OLG Hamm, Urteil vom 13.04.1999, Az. 27 U 278/98).